



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Arnstadt, den 25. August 2020

Ihr Zeichen: A 6.1/ap.ga – Drs. 7/935, Ihr Schreiben vom 13. Juli 2020
Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Ermöglichung
degressiver Müllgebührengestaltung – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – DS 7/935

Sehr geehrter Herr Stöffler

Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 haben Sie die Bürgerallianz Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e.V. aufgefordert, zum vorgenannten Gesetzentwurf im Rahmen einer schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme abzugeben.

Dieser Aufforderungen kommt die Bürgerallianz als Dachverband Thüringer Bürgerinitiativen für sozial-gerechte Kommunalabgaben gern nach. Die Stellungnahme wurde in der Sitzung des Landesvorstandes am 25. August 2020 beraten und bestätigt.

Vorbemerkungen:

Nach unserem Informationsstand tritt das durch den Gesetzentwurf zu behebbende „Problem“ der starken Dominanz der Grundgebühr im Verhältnis zur Leistungsgebühr bei Mehrpersonenhaushalten nur beim Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (kurz ZASO) auf.

Dies resultiert bei diesen Aufgabenträger durch die Ausgestaltung der Abfallgebührensatzung. Entsprechend dieser Satzung sind die Haushalte Gebührenschuldner (andere Aufgabenträger haben immer den Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner bestimmt).

Die Festgebühr pro Quartal und Personen, die im Haushalt lebt, beträgt bei Fünf-Personen-Haushalten 63,80 EUR. pro weitere Person kommen 12,72 EUR pro Quartal hinzu. Unterstellt man ein Abfallaufkommen von zehn Litern pro Person und Woche, würde bei einem Fünf-Personen-Haushalt im ZASO eine Leistungsgebühr von 19,50 EUR pro Quartal anfallen. Die Gesamtgebühr (Fest- und Leistungsgebühr) würde dann bei einem Fünf-Personen-Haushalt pro Quartal bei 83,30 EUR liegen, wobei **76,6% der Gebühr auf die Festgebühr** (Grundgebühr) entfällt.

Dieses Gebührenmodell des ZASO steht zumindest im Spannungsfeld der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 2 ThürKAG.

Hier ist geregelt: „Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die ... so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine **angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung** stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.“



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

Der Gesetzentwurf wurde zu einem Zeitpunkt vorgelegt, der in den Zeitraum der anstehenden Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fiel. Ein Mitglied der einreichenden Landtagsfraktion kandidierte zu diesen Landratswahlen.

Offenbar sollte mit diesem Gesetzentwurf ein inhaltlicher Punkt der Landratswahlen aufgegriffen werden.

Der von der einreichenden Fraktion im Gesetzentwurf gewählte Ansatz ist jedoch nicht als Lösung geeignet.

Nicht weiter erläutert soll der gesetzestheoretische Ansatz, wonach Einzelfälle nicht Bestandteil gesetzlicher Normierungen sein soll.

Das unbestritten im ZASO erkennbare Problem der enormen Gebührenbelastung von Mehrpersonenhaushalten durch eine sehr dominante Festgebühr (Grundgebühr), ist vielmehr durch eine **strikte Beachtung und Umsetzung der Gesetzesnorm in § 12 Abs. 2 ThürKAG** zu lösen. Demnach wäre die Festgebühr bei gleichzeitiger Anpassung der Leistungsgebühr zu reduzieren. Hier ist zu hinterfragen, weshalb die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung der Abfallgebührensatzung des ZASO die Einhaltung bzw. Umsetzung von § 12 Abs. 2 ThürKAG nicht verlangt und durchgesetzt hat.

In der 4. Wahlperiode des Thüringer Landtages gab es bereits ein Gesetzgebungsverfahren, das ebenfalls eine degressive Gebührenstaffelung zum Gegenstand hatte, wobei damals keine Reduzierung auf einen Einzelfall und die Grundgebührenausgestaltung gegeben war. Der Gesetzentwurf wurde damals durch die Regierungsfraktion abgelehnt. Zwischenzeitlich gab es hier bei diesem konkreten Thema bei der einreichenden Fraktion offenbar eine politische Neupositionierung. Dies wird durch die Thüringer Bürgerallianz nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch ausdrücklich gewürdigt.

Die Thüringer Bürgerallianz unterstützt durchaus das Ziel der Gesetzesinitiative (Gebührenentlastung von Mehrpersonenhaushalten) lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung aber ab, weil sie ausschließlich Bezug auf die Grundgebührengestaltung nimmt. Durch die konsequente Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG kann das Ziel des Gesetzentwurfes erreicht werden. Die Gebührenentlastung von Mehrpersonenhaushalten kann nur unter Einbeziehung der Leistungsgebühren und der Gesamtbetrachtung aller Gebührenbestandteile gelingen.

Zu den aufgeworfenen Einzelfragen:

1.

Verfassungsrechtliche Absicherung der einfachgesetzlichen Gesetzesoption zur degressiven Gestaltung der Abfallgrundgebühren

Stellungnahme:

Nach Artikel 93 Abs. 2 Thüringer Verfassung haben die Gemeinden und Landkreise das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Maßgeblich hierfür ist das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

In § 12 ThürKAG sind die Grundsätze der Gebührengestaltung normiert. Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG ist die Erhebung von Grundgebühren möglich, wenn in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach dem Verbrauch/die Inanspruchnahme erfolgt. Bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung dürfen zudem keine Mindestgebühren erhoben werden.

Ein gesetzliches Verbot degressiver Grundgebühren bei der Abfallwirtschaft gibt es nicht, ebenso fehlt es aber auch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

In § 12 Abs. 5 ThürKAG findet sich die Ermächtigung für degressive Gebührenmodelle bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung, jedoch nicht begrenzt auf die Grundgebühr. Voraussetzung der Gebührendegression ist aber ausdrücklich auch die Kostendegression.

Diese Ausgestaltung des § 12 Abs. 5 ThürKAG lassen den Schluss zu, dass auch eine degressive Grundgebührengestaltung bei den Abfallgebühren eine gesetzliche Ermächtigung bedarf und zwar gekoppelt an den Kosten.

Die Abfallentsorgung gehört zu den kostendeckenden Einrichtungen, d.h. die Gebühren müssen alle Aufwendungen decken, wobei dies auch die angemessene Verzinsung des Anlagevermögens und die Erwirtschaftung eines Überschusses einschließen.

Dieses Kostendeckungsgebot müsste bei degressiven Gebührenmodellen Beachtung finden, ebenso der Grundsatz, dass die Gebührenhöhe der tatsächlichen Inanspruchnahme entspricht.

Eine degressive Grundgebühr führt zu Mindereinnahmen und damit würde die Kostendeckung eventuell verfehlt, soweit nicht an anderer Stelle Mehreinnahmen erzielt werden.

Hier hat der kommunale Aufgabenträger durchaus ein hohes Ermessen, soweit nicht die a-typischen Fälle (Anzahl der Gebührenschuldner, die durch die Degression entlastet werden) eine gewisse Größenordnung überschreiten. Als Maßstab könnte die durch die Rechtsprechung normierte Grenze bei der gesplitteten Abwassergebühr dienen (12 Prozent).

Zudem wäre es möglich, die Degression der Grundgebühr mit der abfallpolitischen Zielstellung der Abfallvermeidung zu koppeln, wobei dies immer nur auch im Zusammenhang mit der Leistungsgebühr gelingen kann.

2.

Voraussetzungen für die degressive Staffelung der Grundgebühren unter sozialen Aspekten Stellungnahme:

Die Thüringer Bürgerallianz hält es für nicht zielführend, bei den Grundgebühren durch eine degressive Ausgestaltung soziale Aspekte zur Wirkung kommen zu lassen. Anstatt Wirkungen zu begegnen, sollte die Ursachen angegangen und hier Lösungen gefunden werden.

Deshalb spricht sich die Bürgerallianz für eine konsequente Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG aus. Wenn hier der gesetzliche Rahmen unzureichend ist, muss der Gesetzgeber nachbessern, so wie es er für die Bereiche der Wasserver- und Abwasserentsorgung auch bereits getan hat. D

Die Grundgebühren sollten tatsächlich auf ein Mindestmaß ausgestaltet werden. Entscheidend muss immer die Leistungsgebühr sein. Und bei den Leistungsgebühren könnten dann auch degressive Ausgestaltungen erfolgen, auch nach sozialen Aspekten.

Im Bereich der Abfallentsorgung belegen die Erfahrungen, dass bei Mehrpersonenhaushalten mit steigender Anzahl der Personen die Abfallmenge pro Person ohnehin degressiv ist. Bei einer Dominanz der Leistungsgebühr gegenüber der Grundgebühr kommt es selbst bei linearer Leistungsgebühr in der Summe aller Gebührenbestandteile zu einer degressiven Wirkung.

Diese degressive Wirkung für Mehrpersonenhaushalte ist auch bei der Grundgebühr umsetzbar, wenn hier das Grundstück oder die Wohnungseinheit als Maßstab gewählt wird und nicht wie im Fall des ZASO die Personenzahl im Haushalt.



Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

3.

Verursachergerechte Ausgestaltung der Abfallgebühren

Stellungnahme:

Der Gebührentatbestand des § 12 ThürKAG beinhaltet bereits diesen Grundsatz, wenn auch abstrakt. Demnach müssen Gebühren im direkten (kausalen) Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (hier der Abfallerfassung – und -entsorgungssysteme) stehen.

Dieser abstrakte Gebührentatbestand könnte aber durch den Landesgesetzgeber weiter konkretisiert werden. Dies hat der Thüringer Gesetzgeber in § 12 ThürKAG für die Bereiche der Wasserver- und Abwasserentsorgung bereits getan.

4.

Anreize zur Abfallvermeidung durch entsprechende Gebührengestaltungen

Stellungnahme:

Bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind die Aufgabenträger der Abfallentsorgung aufgefordert, Anreize zur Abfallvermeidung auch über die Ausgestaltung der Gebührensysteme zu schaffen.

Die Thüringer Bürgerallianz unterstützt ausdrücklich derartige Gebührensysteme, die der Abfallvermeidung dienen. Voraussetzungen sind nutzbare und handhabbare technische Systeme für die Abfalltrennung und -erfassung sowie die Abkehr der Dominanz der Grund- (Festgebühren). Zudem sind illegale Abfallentsorgungen konsequent zu verfolgen und zu bestrafen.

Gelöst werden muss auch, dass insbesondere bei Großvermietern die Abfallentsorgungskosten Bestandteil der Betriebskosten sind und dort die Umlagen meist unabhängig vom tatsächlichen Abfallaufkommen nach Wohnfläche erfolgen. Hier muss gesichert werden, dass die tatsächliche Abfallmenge Grundlage der Umlage im Rahmen der Betriebskosten ist.

Wir verkennen dabei nicht, dass es sich hier um eine Rechtsmaterie handelt, die bundesrechtlich ausgestaltet ist.

Mit freundlichem Gruß,

Frank Kuschel
Vorsitzender